



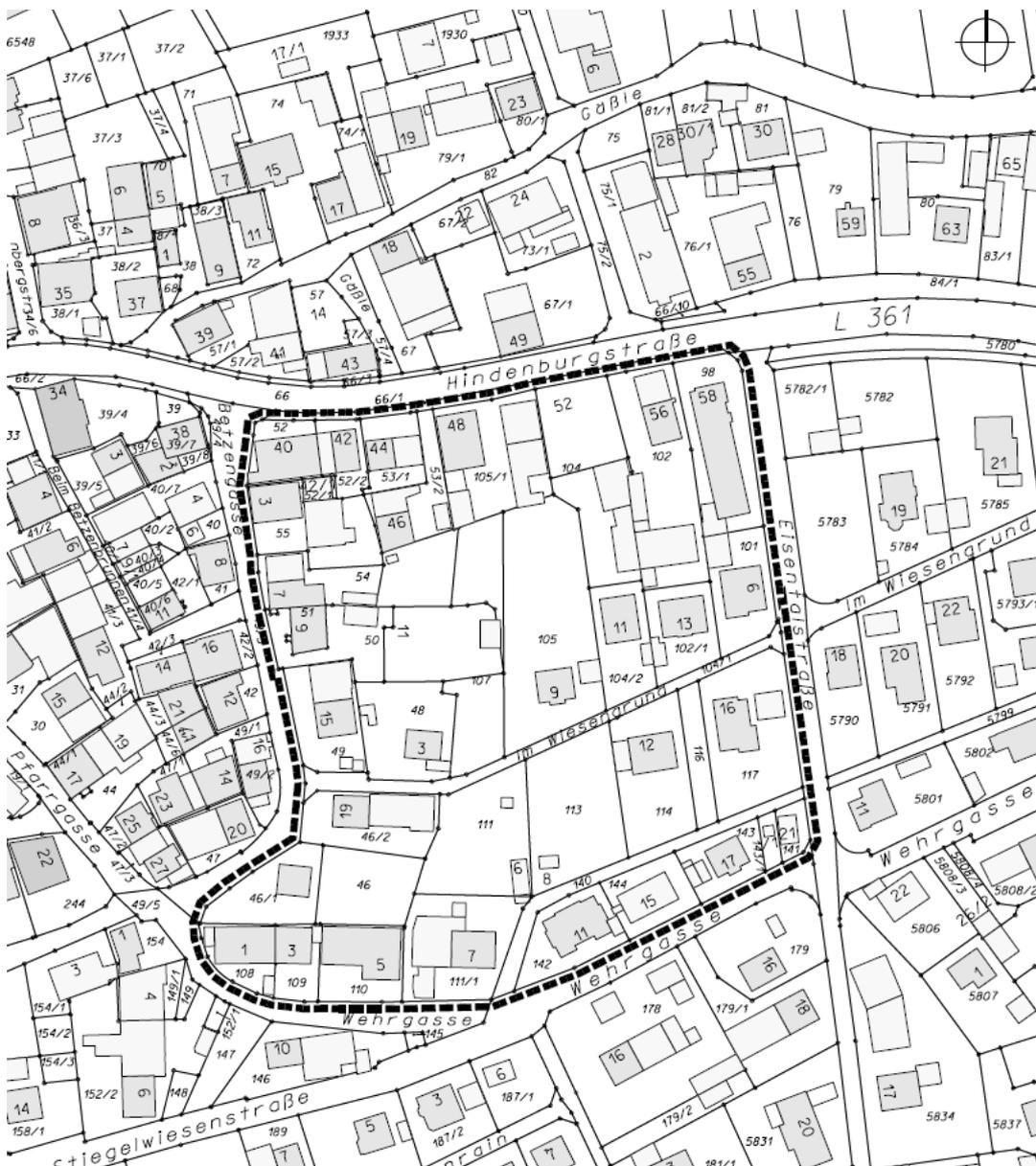
**KREIS TÜBINGEN
STADT ROTTENBURG AM NECKAR
SEEBRONN**

ENTWURF

BEBAUUNGSPLAN UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„Im Wiesengrund“

Begründung vom 24.05.2016



Übersichtsplan ohne Maßstab

Inhalt

1. **Erfordernis der Planaufstellung**
2. **Übergeordnete Planungen**
3. **Beschreibung des Planbereiches**
4. **Bestehende Rechtsverhältnisse**
5. **Verfahrensart**
6. **Gutachterliche Beurteilung der Lärmsituation im ergänzendes Verfahren**
7. **Ziele und Zwecke der Planung**
8. **Planungsrechtliche Festsetzungen**
9. **Örtliche Bauvorschriften**
10. **Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung**
11. **Flächenbilanz**
12. **Planungs- und Erschließungskosten**
13. **Folgekosten**

Die Begründung vom 01.03.2012 (Stand Satzungsbeschluss) wurde geändert bzw. ergänzt.
Die Änderungen/Ergänzungen sind blau markiert.

Städtebauliche Begründung

1.1 Erfordernis der Planaufstellung, Planungsverfahren im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Bereits im Jahre 2007 war das durch große Baulücken, zahlreiche Leerstände und mangelnde öffentliche Erschließung gekennzeichnete Plangebiet zwischen Hindenburgstraße, Betzen-
gasse, Wehrgasse und Eisentalstraße Thema einer Klausur des Ortschaftsrats Seebronn. Im
Rahmen der Anhörung zum Stadtentwicklungsplan der Stadt Rottenburg am Neckar 2020 be-
riet der Ortschaftsrat am 09.07.2008 erneut über das Gebiet und fasste den Beschluss, das
Stadtplanungsamt mit der Prüfung über das Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans
zu beauftragen. Das Stadtplanungsamt empfahl darauf hin, einen Bebauungsplan aufzustel-
len. Der Bebauungsplan „Im Wiesengrund“ wurde mit Veröffentlichung im Rottenburger Mitteil-
ungsblatt am 08. Juni 2012 rechtsverbindlich.

Innerhalb der Jahresfrist wurde beim zuständigen Verwaltungsgerichtshof Baden-Württem-
berg (VGH) fristgerecht ein Antrag auf Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan gestellt.
Mit dem Urteil vom 19.06.2015 wurde der Bebauungsplan „Im Wiesengrund“ für unwirksam
erklärt. Das Urteil wurde am 31.08.2015 rechtskräftig. Die Aufhebung des Bebauungsplans
wurde nach § 47 Abs. 5 VwGO am 04.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Gerügt wurde, das Fehlen von Ermittlungen zum Betriebsumfang des vorhandenen landwirt-
schaftlichen Betriebes. Bemängelt wurde, dass im Verfahren unter bloßem Verweis auf den
Ist-Zustand eine erhebliche Betroffenheit schützenswerte Belange des vorhanden landwirt-
schaftlichen Betriebes unzutreffend verneint wurde. Denn nach dem Ist-Zustand dürfte die bis-
her maßgebliche Umgebungsbebauung ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO entsprochen haben.
Die bislang benachbarte Wohnbebauung hatte nur Anspruch auf die Einhaltung des dieser
Gebietsart entsprechenden Schutzniveaus im Hinblick auf Emissionen des landwirtschaftli-
chen Betriebs. Unmittelbar angrenzend wurde jedoch ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
Diese „heranrückende“ Wohnbebauung hätte sich jedoch gegenüber dem Betrieb im Hinblick
auf die Abwehr landwirtschaftlicher Emissionen auf das höhere Schutzniveau berufen können.
Die Auswirkungen der im Plangebiet an das landwirtschaftlich genutzte Grundstück heranrü-
ckende Wohnbebauung auf die künftige Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebs hat die
Stadt im Rahmen ihrer Planung nach unzureichend ermittelt und folglich bei der Abwägung
auch unzutreffend bewertet.

Die Fehler haben nach Auffassung des Gerichts das Abwägungsergebnis beeinflusst.

Nach Ansicht des VGH sei nicht anzunehmen, dass der Gemeinderat die Grundstücke südlich
der im Plangebiet vorhandenen Hofstelle als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen hätte,
wenn die Ermittlung der Emissionen des Betriebs zu dem Ergebnis geführt hätte, dass erheb-
liche Beeinträchtigungen für die Wohnnutzung zu erwarten sind. Vielmehr bestehe eine kon-
krete Wahrscheinlichkeit dafür, dass er in dem Bereich dann andere Festsetzungen getroffen
hätte, auch was die innere Erschließung des Plangebiets betrifft. Ein anderes Abwägungser-
gebnis wäre danach möglich gewesen.

Die beiden Fehler können im planergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB behoben
werden. Dazu ist es erforderlich, den Beschluss des „fehlerbehafteten“ Verfahrensschritts er-
neut zu fassen und die darauf folgenden Verfahrensschritte bis zum Satzungsbeschluss erneut
durchzuführen. Der „geheilte“ Bebauungsplan soll rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Im konkreten Fall bedeutet dies den Auslegungsbeschluss. Da jedoch die Ermittlung des Be-
triebsumfangs und die daraus resultierenden Emissionen noch nicht abgeschlossen sind, soll
zuerst der Aufstellungsbeschluss zu Sicherung der Planung gefasst werden. Eine geordnete
städtebauliche Entwicklung des unbeplanten Innenbereichs „Im Wiesengrund“ ist nach wie vor
angestrebt. Daher soll nun unter Berücksichtigung der Belange des landwirtschaftlichen Be-
triebes für das gesamte Plangebiet die bauliche Nutzung „Dorfgebiet“ nach § 5 BauNVO fest-
gesetzt werden.

1.2 Planungsverfahren (Historie)

Auf Grundlage dieser Empfehlung des Stadtplanungsamtes empfahl der Ortschaftsrat daraufhin am 03.09.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Wiesengrund“; der Gemeinderat folgte diesem Beschluss am 16.09.2008.

Im Herbst 2008 wurden die Ingenieurbüros Raidt und Geiger, Vermessung Wellhäußer sowie NACHTRIEB & WEIGEL beauftragt, zunächst das Bebauungsplanverfahren, die Erschließungsplanung und die Umlegung im amtlichen Verfahren vorzubereiten. Auf der Grundlage verschiedener Testentwürfe wurde das Planungsverfahren mit den Anwohnern in einer Informationsveranstaltung am 20.11.2008 diskutiert und angekündigt, im Frühjahr 2009 mit den Grundstückseigentümern der neu zu ordnenden Grundstücke Einzelgespräche zu führen. Während bei der Informationsveranstaltung die Gegner/innen des Verfahrens das Wort führten, ergaben die Einzelgespräche im März und April 2009 ein differenzierteres Bild. Etliche Beteiligte haben Interesse an einer Zuteilung baureifer Grundstücke, einige haben Bedingungen oder Wünsche an die städtebauliche Planung formuliert und wenige lehnen das Vorhaben ab. Abgelehnt wird das Vorhaben vor allem aus der Befürchtung, im Umlegungsverfahren (finanzielle) Nachteile zu erleiden; Beteiligte sind der Auffassung, dass ihre Grundstücke bebaubar sind und die Erschließung ausreichend ist bzw. durch den jeweiligen Bauherrn hergestellt werden kann.

Am 02.09.2008 ging bei der Baurechtsbehörde eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 105 ein. Da die Stadt Rottenburg als Gemeinde im Rahmen des mit der Bauvoranfrage eingeleiteten Verwaltungsverfahrens hiervon förmlich Kenntnis erhalten hat, wurde auf Grund von § 15 Abs. 1 BauGB beantragt, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zurückzustellen. Da das geplante Bauvorhaben die Durchführung der Planung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde, wurde die Entscheidung für die Bauvoranfrage bis zum 31.10.2009 zurückgestellt.

Vor dem Hintergrund der am 31.10.2009 auslaufenden Zurückstellung war es im September 2009 erforderlich, eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Planbereich „Im Wiesengrund“ zu erlassen. Der Gemeinderat hat diese Veränderungssperre erst am 17.11.2009 beschlossen. Die Veränderungssperre dient ebenso wie das Instrument der Zurückstellung der Sicherung der Planung. Im Einvernehmen mit der Gemeinde können Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Planung entsprechend fortgeschritten ist.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar hat am 16.09.2008 vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Bauwünsche beschlossen, für den genannten Bereich einen Bebauungsplan zur Sicherung einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Weil an der Gemeinderatssitzung und auch an der vorlaufenden Ortschaftsratssitzung der befangene Ortsvorsteher mitwirkte, mussten diese Beschlüsse wiederholt werden. Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 bei fünf Befangenheiten, zwei Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen die Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses abgelehnt. Der Gemeinderat hat jedoch am 17.11.2009 den Aufstellungsbeschluss erneut gefasst.

2010 wurde die im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 50 befindliche Scheune von den Eigentümern in Erwartung der Neubaumöglichkeiten in der Folge des Bebauungsplans abgebrochen. Von der Baurechtsbehörde bei der Stadt Rottenburg am Neckar wurde am 20.10.2011 auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 BauGB als Ausnahme von der Veränderungssperre im Süden des Grundstücks Flst.Nr. 105 ein Wohnhaus genehmigt, das mit den künftigen Festsetzungen (insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung, Verkehrsflächen, Erschließung) des Bebauungsplans vereinbar ist. Mit den Bauarbeiten wurde unmittelbar anschließend begonnen.

Die Veränderungssperre wurde am 29.11.2011 vom Gemeinderat um ein weiteres Jahr verlängert.

Im Januar 2012 wurde für das Grundstück Flst.Nr. 111 eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Wohnhauses und einer Doppelgarage gestellt. Die Genehmigung für das Vorhaben im Geltungsbereich der Veränderungssperre wurde im Juli 2012 versagt.

Am 18.04.2012 hat der Ortschaftsrat die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und den Satzungsbeschluss bei 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen vorberaten. Der Gemeinderat hat dann in seiner Sitzung am 24.04.2012 die Abwägung beraten und den Satzungsbeschluss gefasst. Der Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften wurden mit Veröffentlichung am 08.06.2012 im Rottenburger Mitteilungsblatt rechtsverbindlich.

Der Ortschaftsrat hat in der Sitzung am 19.01.2016 mehrheitlich den Empfehlungsbeschluss und der Gemeinderat dann in der Sitzung am 26.01.2016 den Beschluss zur Einleitung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB gefasst. Die Einleitung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde am 12.02.2016 im Rottenburger Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Im seit dem 28.06.2001 wirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar / Hirrlingen / Neustetten / Starzach ist die zu überplanende Fläche als Mischbaufläche dargestellt.

Dem Landschaftsplan sind keine Darstellungen zu entnehmen, die der geplanten Nutzungsabsicht entgegenstehen.

3. Beschreibung des Planbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flst.Nr. ~~42/4~~, 46, 46/1, 46/2, 48, 49, 50 (Teilfläche neu: 6570), 51, 52, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54, 54/1, 55, 98, 101, 102, 102/1, 104, 104/1 (Fahrweg „Im Wiesengrund“), 104/2, 104/3, 105, 105/1, alt: ~~107~~, neu: 6569, 108, 109, 110, 111, 111/1, 113, 114, 116, 117, 140 (Graben), 141, 142, 143, 143/1 und 144.

Die zu überplanende Fläche stellt ein Areal dar, das an seinen Rändern bebaut ist und unmittelbar an den historischen Ortskern von Seebronn anschließt. Den nördlichen Gebietsrand zur Hindenburgstraße bilden noch vorhandene landwirtschaftliche Strukturen. Am Ostrand zur Eisentälstraße ist das Grundstück Flst.Nr. 98 mit einem großen Wohn- und Geschäftshaus bebaut, in dem sich Werkstatt und Laden eines Elektro-Installationsbetriebs befinden; südlich davon befinden sich zwei Wohngebäude. Auch am Westrand an der Betzengasse befinden sich Wohngebäude sowie mehr oder weniger intensiv genutzte landwirtschaftliche Nebengebäude (Scheunen, Schuppen usw.). In Erwartung der entstehenden Baumöglichkeiten wurde auf dem Grundstück Flst.Nr. 50 (Betzengasse 9) eine im rückwärtigen Bereich stehende Scheune abgebrochen. Am südlichen Rand zur Wehrgasse hin befinden sich neben Wohngebäuden ebenfalls landwirtschaftliche Nebengebäude. In kurzer Entfernung westlich der Betzengasse befinden sich das Rathaus, die Kirche sowie Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen; in nordwestlicher Richtung Kindergarten, die neue Mehrzweckhalle und die Schule. Der Fahrweg „Im Wiesengrund“ durchquert den Planbereich von Ost nach West. Im Fahrweg liegen ein Abwasserkanal, eine Wasserleitung sowie ein Stromkabel.

Der Planbereich ist im Inneren in mehrere, durch Zäune voneinander getrennte Grundstücke unterteilt und wird Großteils als mit Obstbäumen bestandene Wiesenfläche bewirtschaftet.

Nördlich des Fahrwegs „Im Wiesengrund“ und nördlich des Entwässerungsgrabens im Süden des Plangebiets stehen Schuppen.

Die Grundstücke an den Rändern sind im vorderen Teil zu den Erschließungsstraßen hin bebaut; einige Grundstücke sind im hinteren Teil unbebaut. Teilweise befinden sich dort ältere Baumbestände. Insbesondere die von der Hindenburgstraße aus erschlossene Bebauung ist in Teilen noch landwirtschaftlich geprägt: In den Gebäuden auf dem Grundstück Flst.Nr. 105/1 befindet sich das Ökonomiegebäude eines landwirtschaftlichen Betriebs, der ca. ~~53~~ 55 ha Fläche bewirtschaftet. Zu dem zur Hindenburgstraße orientierten Ökonomiegebäude (Stall und Scheune mit entsprechender Hoffläche) kann auch von Süden über den heutigen Fahrweg „Im Wiesengrund“ und das Grundstück Flst.Nr. 105 zugefahren werden. Im Ökonomiegebäude werden landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte abgestellt sowie erzeugtes Heu bis zum Verkauf zwischengelagert. Das Grundstück Flst.Nr. 105 wird nach Angaben der Eigentümer zum Abstellen landwirtschaftlicher Geräte benötigt. Der Betrieb erzeugt Heu und Getreide. Im Beteiligungsverfahren wurde von den Eigentümern der Grundstücke Flst.Nr. 105 und 105/1 mehrfach darauf hingewiesen, dass die Zufahrt von Süden zum Ökonomiegebäude an der Hindenburgstraße auch künftig über das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Flst.Nr. 105 zwingend erforderlich sei, um die landwirtschaftliche Betriebstätigkeit ausüben zu können. [Diese Anforderungen gelten nach wie vor und sind auch im ergänzenden Verfahren weiterhin zu beachten.](#)



Abb. 1: Grundstücke Flst.Nr. 107 und 105 vom Fahrweg „Im Wiesengrund“ aus mit der kaum zu erkennenden Wegespur links des Plakats. Dieser Bereich ~~wird derzeit~~ wurde (ab März 2011) bebaut.

Gleichzeitig wurde jedoch vorweg von den Grundstückseigentümern die Genehmigung eines Wohngebäudes beantragt, das genau auf dieser im Gelände erkennbaren Zufahrt auf dem „landwirtschaftlich genutzten“ Grundstück platziert wurde (siehe auch Abb. 1 bis 3) und mit dessen Bau bereits begonnen wurde [und zwischenzeitlich fertig gestellt ist](#). Im Lageplan zu diesem Bauantrag wurde der künftige Bebauungsplan dargestellt; in der Baugenehmigung

wurden die antragstellenden Grundstückseigentümer zur Einhaltung der Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans verpflichtet.

Auf dem Flst.Nr. 102 sind ebenfalls noch landwirtschaftliche Nutzungen festzustellen.

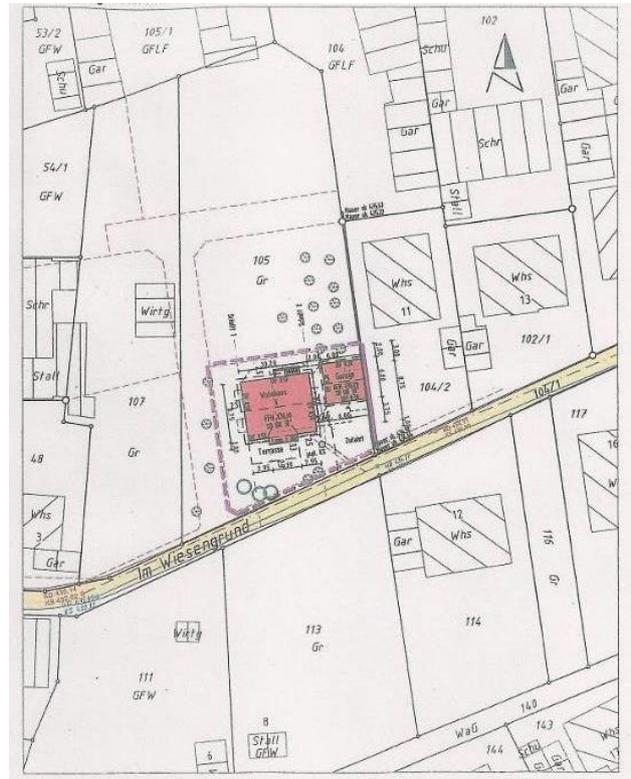


Abb. 2: Lageplan Baugesuch Flst.Nr. 105

Für das Grundstück Flst.Nr. 111 wurde im Januar 2012 eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes mit Doppelgarage gestellt. Die Genehmigung für das Vorhaben im Geltungsbereich der Veränderungssperre wurde im Juli 2012 versagt.

Im südöstlichen Teilbereich verläuft ein Graben, der regelmäßig trocken fällt, aber das Plangebiet sowie weite Teile der östlichen Gemarkung Seebronn in Richtung Weggentalbach/Neckar entwässert. Das Plangebiet liegt im Mittel ca. 435 m über NN.

Entwicklung/Veränderung seit 08.06.2012:

06/2013: Genehmigung Wohnhaus auf Teilflächen der Flst.Nr. 50 und 107 (neu: 6570)

09/2013: Genehmigung Wohnhaus mit Garage auf Flst.Nr. 104 (nicht realisiert)

09/2014: Genehmigung veränderte Ausführung Wohnhaus mit Garage auf Flst.Nr. 104

11/2015: Bauvoranfrage Abbruch und Neubau Schuppen auf Flst.Nr. 105

→ umlegungsrechtliche Genehmigung nach § 51 BauGB ist beantragt;
Entscheidung steht noch aus

01/2016: Bauvoranfrage Erstellung Carport auf Flst.Nr. 116 (Unterlagen unvollständig; Antragsverfahren ruht) → Antragsunterlagen für die umlegungsrechtliche Genehmigung nach § 51 BauGB ebenfalls unvollständig; beide Verfahren werden bearbeitet, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorgelegt werden.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse und Verfahren

Der Geltungsbereich liegt in der Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Bronnbachquelle" der Stadt Rottenburg am Neckar vom 22.01.1992.

Teile des Geltungsbereichs liegen in der Flächenausbreitung (Überflutungsbereich) für ein Hochwasser HQ 100 (Hochwasserlinie HQ 100) nach der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg vom 08.12.2010.

Der Geltungsbereich liegt im Regelungsbereich der "Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen in den Rottenburger Stadtteilen" (Dorfbildsatzung) vom 29.03.1985.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung geführt (siehe 5.3).

Zugunsten des Grundstücks Flst.Nr. 46 ist eine Servitude eingetragen, die zum Gehen und Fahren berechtigt. Baurechtlich bedeutet dies, dass das Grundstück erschlossen ist.



Abb. 3: Planbereich und Rahmenbedingungen (weitere bauliche Entwicklung seit 8.6.2012)

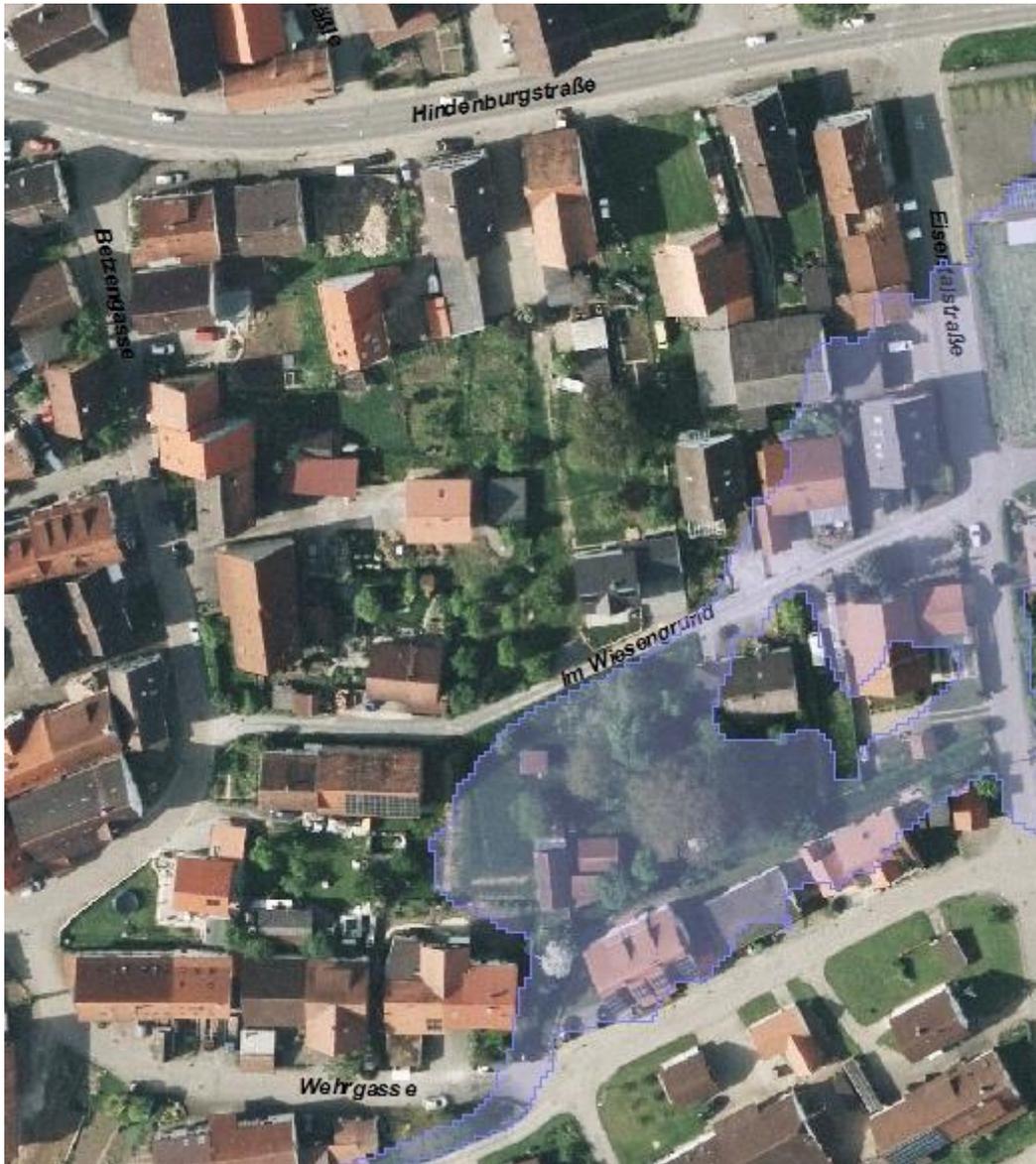


Abb. 4: Planbereich mit Überschwemmungsfläche Hochwasser HQ₁₀₀ (Luftbildaufnahme Frühjahr 2014)

5. Rahmenbedingungen

5.1 Städtebauliches Konzept und Erschließung

Über die auszubauende Straße „Im Wiesengrund“ wird nach Norden eine T-förmige Stichstraße geführt. Die Straßen werden in den Mindestausbaubreiten ausgeführt; im Planbereich „Im Wiesengrund“ wird die Bestandssituation berücksichtigt. Um die neue Stichstraße herum und auf einem mittlerweile abgeräumten Grundstück zur Hindenburgstraße entstehen Baugrundstücke mit einer Größe zwischen ca. 400 und 600 m². Südlich des Fahrwegs „Im Wiesengrund“ bleibt die Grundstückseinteilung weitestgehend erhalten (Baugrundstücke um 900 m²). Hier ist insbesondere die Hochwassersituation beachtlich, die im Überschwemmungsbereich HQ₁₀₀ zu einer Einschränkung der Bebaubarkeit führt.

Das Grundstück Flst.Nr. 46 wird von einer Bebauung freigehalten. Es dient als Hausgarten für das Grundstück Flst.Nr. 46/2, der nach dem Wunsch der Eigentümer benötigt wird und nicht überbaut werden soll. Damit wird die städtebauliche Bebauungsstruktur mit großen Gärten südlich des Fahrwegs fortgeführt.

Die Grundstücke sollen in Anlehnung an den baulichen Bestand entlang der Straße „Im Wiesengrund“ mit Familienhäusern Gebäuden mit zwei Vollgeschossen bebaut werden.

Das Plankonzept sieht von Anfang an vor, dass über die nach Norden führende neue Erschließungsstraße die Erschließung des Ökonomiegebäudes auf Flst. 105/1 gesichert wird. Dies erfolgt über ein den Eigentümern der Flst.Nr. 105/1 und 105 im Zuge der Umlegung zuzuteilendes Baugrundstück, das unmittelbar südlich an das Ökonomiegebäude angrenzt. Dies ist auch nach den Bedingungen für die Bodenordnung (lagetreue Zuteilung) zwingend erforderlich. Damit ist die Zufahrt zum Ökonomiegebäude von Süden auch zukünftig über die Straße „Im Wiesengrund“, die neue Erschließungsstraße und das zuzuteilende Baugrundstück gesichert. **Damit wird die Lage der T-förmigen Erschließungsanlage bestätigt, die im Urteil angezweifelt wurde. Die Bemessung ist ausreichend, da es sich hier nur um wenige Grundstücke handelt die zusätzlich erschlossen werden und zudem auf Sicht gefahren werden kann.**

5.2 Technische Infrastruktur, Geologie

Die erforderlichen Leitungen für Telekommunikation, Strom, Wasser und Abwasser liegen in den umgebenden Straßen bzw. im Fahrweg „Im Wiesengrund“ und können an die künftigen Baugrundstücke herangeführt werden. Die bebauten Grundstücke werden bereits heute über diese Leitungen versorgt.

Nach geologischer Karte liegt das Plangebiet im Ausstrich von oberflächennah verwitterten Gesteinen des Lettenkeupers, die in der Niederung von bindigen Abschwemmmassen mit nicht genau bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Verkarstungsbedingte Spalten und Hohlräume im Untergrund sowie Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung können nicht ausgeschlossen werden. In der Niederung ist mit einem hohen, bauwerksrelevanten Grundwasserspiegel zu rechnen. Die oberflächennah verwitterten Gesteine des Lettenkeupers sowie die Abschwemmmassen bilden einen teilweise sehr stark setzungsfähigen Baugrund und neigen zu saisonalen Volumenänderungen in Folge Schrumpfen nach Austrocknung und Quellen nach Wiederbefeuchtung. Auf ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist zu achten. Bei etwaigen geologischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Bodenaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizonts, zu Grundwasserverhältnissen, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen im Gründungshorizont in Form von offenen oder lehmgefüllten Spalten etc.) werden vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 empfohlen.

Die Untergrundverhältnisse lassen eine Versickerung nur schwer zu. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt daher zum Teil (im derzeit unbebauten Planbereich) im Trennsystem. Das Plangebiet liegt am Graben Flst.Nr. 140, dem das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Zur Pufferung des Niederschlagswassers werden Zisternen auf den Baugrundstücken vorgeschrieben.

5.3 Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren **nach § 13a BauGB** aufgestellt werden. Dies bedeutet, dass die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 (keine frühzeitige Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB) und Abs. 3 Satz 1 BauGB (kein Umweltbericht, keine zusammenfassende Erklärung) angewendet werden können.

Dabei sind insbesondere folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- festgesetzte Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m²; dann gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig und ein Ausgleich wird nicht erforderlich
- keine Begründung der Zulassung von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen

- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete)

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gegeben.

Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche beträgt deutlich weniger als 20.000 m², nämlich ca. 10.180 m² zzgl. einer Überschreitung für die Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und ihre Zufahrten, Nebenanlagen); es könnte insgesamt höchstens eine zulässige Grundfläche von ca. 15.270 m² erreicht werden.

Der Bebauungsplan dient der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in einer attraktiven innerörtlichen Lage. Zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Das Festsetzungskonzept des Bebauungsplanes berücksichtigt die Belange des Umweltschutzes. Es werden insbesondere Festsetzungen zur Minderung der Versiegelungswirkungen (versickerungsfähige Beläge, Anpflanzungen, Erhaltung von Bäumen, Bepflanzung und Begrünung auf dem Grundstück) getroffen, mit denen deutliche Minimierungseffekte erzielt werden. Zur Sicherung der Planung wurden die Behörden im Vorfeld der Planung frühzeitig beteiligt.

5.4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Um zu verhindern, dass in eine artenschutzrechtliche Verbotslage hineingeplant wird, hat die Stadt Rottenburg am Neckar eine „Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung“ beauftragt¹. Das Plangebiet wurde im Frühjahr 2011 auf das tatsächliche bzw. mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten untersucht.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Untersuchungsgebiet Teil eines Jagdreviers von Fledermäusen des Siedlungsbereichs ist, und dass sich Einzelexemplare im Sommer tagsüber in Rindenspalten vor allem der älteren Obstbäume und in Gebäudespalten aufhalten. Für Wochenstuben oder Winterquartiere dieser streng geschützten Arten oder relevante, über das Untersuchungsgebiet führende Flugstraßen bestehen keine Hinweise. Weiterhin ist es wahrscheinlich, dass das Untersuchungsgebiet von einigen häufig vorkommenden Vogelarten des Siedlungsbereichs als Brut- und Nahrungsrevier genutzt wird.

Für weitere streng geschützte Arten, z.B. der Artengruppen Bilche, Reptilien, Amphibien, Tagfalter oder andere Wirbellose bestehen im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG voraussichtlich eingehalten werden, wenn entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der im Gebiet möglicherweise vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten durchgeführt werden. Baumfällungen und Gebäudeabrisse sollen im Herbst/Winter (Fällarbeiten November bis Februar, Gebäudeabrisse Oktober bis Mitte März) durchgeführt werden. Um auch zukünftig vielen Vogelarten die Besiedlung des Gebiets zu ermöglichen, sollen die neuen Baugrundstücke vorzugsweise mit einheimischen Obstbäumen durchgrünt werden. Als Ersatz für möglicherweise entfallende Fledermaus-Ruhequartiere und Vogelnistplätze sollen im Umfeld des Untersuchungsgebiets Fledermauskästen und Nistmöglichkeiten für Vögel angebracht werden.

Die vollständige Untersuchung ist dieser Begründung als **Anlage 2** beigefügt.

¹ Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, HPC, Rottenburg am Neckar, 13.04.2011
Stadtplanungsamt Seite 11 von 25

Umsetzung:



In Abstimmung mit der städtischen Umweltbeauftragten wurden die Ausbringungsorte für die Vogel- und Fledermauskästen bestimmt.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte im Sommer 2013:

- Fledermauskästen an Feuerwehrhaus und Musikerheim
- Vogelnistkästen an Bäumen um die Schule, Sport- und Gemeindehalle, Feuerseeplatz und Friedhof.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der zulässigen Eingriffe

Die Maßnahmen zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen sind aus städtebaulichen Gründen im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt.

Die Schwerpunkte liegen dabei im Bereich der Minimierung der Versiegelung, beim Grundwasserschutz und bei Anpflanzungen auf den Baugrundstücken. Nachfolgend sind diese Maßnahmen und ihre Wirkungen tabellarisch zusammengefasst.

Maßnahme	Wirkung
M 1: Minderung der Versiegelung Teilversiegelung von Stellplätzen, Hofflächen, Wegen	Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigung von Boden-, Grundwasser-, Lebensraum- und klimatischem Potential
M 2: Bodenschutz Umgang mit Oberboden	Sicherung der Bodenfunktionen

Maßnahme	Wirkung
M 3: Grundwasserschutz Verbot der unterirdischen Lagerung von Heizöl	Vermeidung von Havarien Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen
M 4: Grundwasserschutz Keine Verwendung von unbeschichteten Materialien wie Kupfer, Zink, Blei usw. bei der Dacheindeckung	Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen
M 5: Durchgrünung Pflanzung von Einzelbäumen/-gehölzen innerhalb der Gartenflächen, 1 Baum/Gehölz je Grundstück	Aufwertung von Boden- und Grundwasserpotential; ausgleichende Lebensraumfunktion (Schutzgut Pflanzen/Tiere) und klimatische Ausgleichsfläche; Neugestaltung des Landschaftsbildes
M 6: Durchgrünung/Klimaschutz Extensive Dachbegrünung auf Dächern bis 15° Neigung	Rückhaltung von Niederschlagswasser, lokaler klimatischer Ausgleich durch Verdunstung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen
M 7: Klimaschutz Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie im WAAWA * MD 3/MD 3*	Globaler Klimaschutz durch Einsparung von Kohlendioxid, das bei der Stromerzeugung anfallen kann
M 8: Artenschutz Insektenschonende Leuchtmittel Nisthilfen und Ruhequartiere für Vögel und Fledermäuse	Schutz von Tieren
M 9: Grundwasserschutz Zisternen in Abhängigkeit von der Größe der angeschlossenen Dachfläche	Sammeln von Niederschlagswasser in nicht bewirtschafteten Zisternen zum Verbrauch im Haus und im Garten

6. Gutachterliche Beurteilung der Lärmsituation im ergänzendes Verfahren

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) kommt in seiner Urteilsbegründung zu dem Ergebnis, dass die Umgebungsbebauung des landwirtschaftlichen Betriebes einem (faktischen) Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO entsprechen haben dürfte (siehe dazu S. 14, 2. Absatz der Urteilsbegründung).

Die Stadt Rottenburg am Neckar beabsichtigt deshalb im ergänzenden Verfahren im Bebauungsplan die Ausweisung eines Dorfgebiets (MD). Zur Beurteilung der Lärmsituation der vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsstelle wurde eine schalltechnische Stellungnahme² eingeholt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nach wie vor das Gebiet zwischen Hindenburgstraße (N), Eisentalstraße (O), Wehrgasse (S) und Betzengasse (W). Das Plangebiet selbst und auch das nähere Umfeld wurden beurteilt.

Das Grundstück Hindenburgstraße 48, Flst.Nr. 105/1 wird landwirtschaftlich genutzt und das Flst.Nr. 105 zu großen Teilen. Die Nutzung umfasst im Wesentlichen die Unterstellung der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen, die bei Bedarf tagsüber zur Bestellung der Ackerflächen und Wiesen eingesetzt werden. Daneben dient das Wirtschaftsgebäude zur Lagerung von Heu und Saatgut (Getreide). Die Tierhaltung beschränkt sich auf Hühnerhaltung in geringem Umfang (Eigenbedarf) auf dem Grundstück. Zur Einlagerung der Heuballen (kleine Ballen mit jeweils ca. 12-15 kg) in das Wirtschaftsgebäude – an wenigen Tagen des Jahres – wird ein Förderband eingesetzt.

Der Betrieb beschäftigt 1-2 Personen. Die übliche Arbeitszeit beginnt gegen 13 Uhr und endet gegen 18 Uhr. Ausnahmen bilden Arbeitseinsätze während der Ernte, die auch bis nach 22 Uhr andauern können und somit den Zeitbereich nachts tangieren.

² Schalltechnische Stellungnahme, ISIS, Riedlingen, 26.04.2016
 Stadtplanungsamt Seite 13 von 25

Aufgrund der beengten Verhältnisse und der Verkehrsbelastung der Hindenburgstraße wird das Grundstück mit den landwirtschaftlichen Fahrzeugen häufig von Süden kommend, über die Straße „Im Wiesengrund“ und das Grundstück 105/1 (Im Wiesengrund 9) angefahren.

Die betrieblichen Gegebenheiten wurden auf der Grundlage der Angaben des Landwirts bei einem gemeinsamen Ortstermin am 23.03.2016 erhoben und vom Gutachter zusammengefasst. Sie dienen zur Klärung des Störpotentials des landwirtschaftlichen Betriebs.

Im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebs befinden sich weitere Grundstücke mit Tierhaltung (z.B. Hühner, Pferd) und Gebäude, die gewerbliche Nutzungen (Hindenburgstraße 58) oder auf gemischte Nutzungen schließen lassen. Indizien hierfür sind Lagerflächen von Baumaterialen und Holz sowie die vorhandenen ehemaligen Bauernhöfe mit angebauten Wirtschaftsgebäuden. Der Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzungen zu Gunsten der Wohnnutzung ist jedoch deutlich erkennbar.

Angesichts der beschriebenen betrieblichen Gegebenheiten wurde auf die Durchführung einer detaillierten schalltechnischen Untersuchung verzichtet und eine qualitative Beurteilung der schalltechnischen Situation vorgenommen.

Unzulässige Lärmeinwirkungen sind aufgrund der hinsichtlich der Dauer und Intensität als gering anzusehenden Tätigkeiten auf dem Betriebsgrundstück nicht zu erwarten. Punktuelle Störungen, z.B. durch Verkehrsbewegungen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Störungen beschränken sich auf kurze Zeitintervalle und wenige Ereignisse während des Tages und sind in dörflichen Strukturen als örtlich anzusehen.

Entsprechend wird auch die Einlagerung der Heuballen in das Wirtschaftsgebäude, das nur an wenigen Tagen des Jahres stattfindet, beurteilt.

Eine Intensivierung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs ist aufgrund der begrenzten Fläche des Betriebes und der baulichen Gegebenheiten nicht anzunehmen. Diesbezüglich wird auch auf das Gebot zur Rücksichtnahme gegenüber den bestehenden Nutzungen im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes hingewiesen.

Nach Ansicht des Gutachters bestehen in Anbetracht dieser Ausführungen bezüglich der Lärmwirkungen der landwirtschaftlichen Nutzungen auf dem Grundstück Flst.Nr. 105 und Teilflächen des Flst.Nr. 105/1 keine Bedenken gegenüber der Ausweisung „Dorfgebiet (MD)“ im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Erhebliche Bedenken bestünden aus schalltechnischen Gesichtspunkten gegenüber der Ausweisung von Flächen mit höherem Schutzanspruch (z.B. „Allgemeines Wohngebiet (WA)“) im Geltungsbereich des Bebauungsplans angesichts der vorhandenen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen Umfeld aufgrund der mit der Gebietsausweisung verbundenen Erwartung auf angemessen Schutz vor Lärmbelastungen und des damit verbundenen höheren Konfliktpotentials

7. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen die Nutzungsmöglichkeiten für eine dörfliche Bebauung definiert und festgelegt werden. Im überplanten Bereich ist ein dörfliches Wohngebiet in der Nähe der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und eines in Teilen landwirtschaftlich geprägten Umfelds zu entwickeln.

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Art der baulichen Nutzung

~~Das Plangebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO und als „Mischgebiet“ nach § 6 BauNVO festgesetzt. Beide Gebietsarten werden nach Bestimmungen der BauNVO gegliedert.~~

~~Diese Festsetzungen insgesamt bilden die Nutzungen in der engeren und weiteren Umgebung ab. Die Mischnutzungen sind am Gebietsrand, die Wohnnutzungen in der Gebietsmitte zulässig.~~

~~Der künftig als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzte Bereich ist bereits heute durch die landwirtschaftlichen Nutzungen auf den Grundstücken Flst.Nr. 105, 105/1 und 102 mit geprägt. Die von den Grundstückseigentümern geltend gemachten Nutzungen und Zufahrten insbesondere von Süden sind vorhanden oder fanden in letzten Jahren regelmäßig statt. Ob dies in der Intensität erfolgt, wie es in den anwaltlichen Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung des Planentwurfs mitgeteilt wurde, sei dahingestellt. Jedenfalls fanden die Nutzungen und Zufahrten im durch die ausschließliche Wohnnutzung geprägten Umfeld des Fahrwegs „Im Wiesengrund“ in den letzten Jahren statt, ohne dass sich die Eigentümer bzw. Nutzer der ausschließlich durch Wohnen genutzten Grundstücke „Im Wiesengrund“ Nr. 3, 11, 12, 13 und 16 sowie Betzengasse 10 und Eisentalstraße 9 dazu in irgendeiner Form geäußert hätten.~~

~~Insofern ist festzustellen, dass das 6-bebaute und 9-geplante Baugrundstücke umfassende „Allgemeine Wohngebiet“ durch die bisher ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen in ihrem Umfeld seit Jahren vorgeprägt ist.~~

~~Grundsätzlich war im Vorfeld zu überlegen, ob die Gebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ die richtige ist. Ein „Mischgebiet“ scheidet aus, weil auf den bebauten Grundstücken entlang des Fahrwegs „Im Wiesengrund“ keinerlei Ansätze für eine solche Mischnutzung mit gewerblichen Vorhaben zu erkennen sind. Ein „Dorfgebiet“ scheidet als Festsetzung ebenfalls aus: die Stadt und auch die Eigentümer beabsichtigen nicht, an dieser Stelle land- oder forstwirtschaftliche Betriebsstätten oder nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe neu zuzulassen oder unterzubringen. Vielmehr ist es im gesamten Geltungsbereich so, dass sich die (dörflich) gemischt genutzten Grundstücke oder Grundstücksteile an den Außenseiten des Geltungsbereichs zur Hindenburgstraße, zur Betzengasse, zur Wehrgasse und zur Eisentalstraße hin orientieren.~~

~~Städtebauliches Ziel ist es, im Inneren des Geltungsbereichs einige zusätzliche Wohngebäude (insgesamt 9) im Sinne einer Nachverdichtung entsprechend der Bauabsichten der Grundstückseigentümer unterzubringen. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil mit dem Fahrweg „Im Wiesengrund“ und den darin befindlichen Leitungen das Grundgerüst der Erschließung bereits vorhanden ist.~~

~~Im durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen im unmittelbaren Umfeld vorbelasteten **„Allgemeinen Wohngebiet“ (WA und WA*)** sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Ausnahmsweise können nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauGB Räume für sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.~~

~~Schank- und Speisewirtschaften sind im Wohngebiet nicht zulässig. Für die Versorgung des Gebiets sind sie nicht erforderlich; das Gebiet ist dafür zu klein. Zudem befinden sich an der Hindenburgstraße das Gasthaus „Lamm“ und in etwa 350 m Entfernung eine Pilsbar. Die Anlagen für sportliche Nutzungen sind unzulässig, weil der Planbereich dafür nicht den angemessenen Rahmen bildet. In kurzer Entfernung befinden sich das Sportgelände (500 m) und die neue Mehrzweckhalle (ca. 300 m).~~

~~Im Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe nur in Räumen zulässig. In Anlehnung an die Regelungen für die freien Berufe soll damit die Zulässigkeit z.B. für Versicherungsbüros, Home Office Arbeitsplätze usw. erreicht werden. Wegen der geringen Größe des Wohngebiets, der sparsamen Verkehrsflächen, der baulichen Umgebung und der städtebaulich problematischen Zuordnung sowie ihres Platzbedarfs sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nämlich die Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ebenfalls nicht Teil des Bebauungsplans.~~

~~Im Mischgebiet (MI 1, MI 2 und MI 2*) sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.~~

~~Die Anlagen für sportliche Nutzungen sind unzulässig, weil der Planbereich dafür nicht den angemessenen Rahmen bildet. In kurzer Entfernung befinden sich das Sportgelände (500 m) und die neue Mehrzweckhalle (ca. 300 m).~~

~~Wegen der geringen Größe des Plangebiets, der sparsamen Verkehrsflächen, der baulichen Umgebung und der städtebaulich problematischen Zuordnung sowie ihres Platzbedarfs sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten wie auch die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) ebenfalls nicht Teil des Bebauungsplans.~~

~~Die Festsetzung gegliederter Wohn- und Mischgebiete (WA* und MI 2*) erfolgte aus Gründen des Hochwasserschutzes (siehe unten 7.2 und 7.6).~~

Änderung in Nutzungsart Dorfgebiet (MD)

In der nun vorliegenden schalltechnischen Stellungnahme (s. dazu Pkt. 6), wird die Einschätzung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Art der baulichen Nutzung bestätigt und ist daher entsprechend zu ändern.

Das Landratsamt Tübingen, Abteilung Landwirtschaft wurde zur Erhebung der landwirtschaftlichen Bestandssituation der Hofstelle Hindenburgstraße 48 und weiterer landwirtschaftlicher Betriebe im Plangebiet oder dessen Umfeld im September 2015 in Vorbereitung des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Zum einen wurde speziell die Bestandssituation und Betriebsabläufe auf der Hofstelle Hindenburgstraße 48 abgefragt. Zum anderen, ob weitere Hofstellen im Plangebiet oder dessen Umfeld beachtlich sind und inwieweit dort für die weitere Planung von zusätzlich von weiteren Beeinträchtigungen oder Störungen auszugehen ist.

Des Weiteren wurde auch abgefragt, ob eine Tierhaltung im Plangebiet oder im Umfeld vorhanden ist (Art und Größe/Anzahl Tiere), und ob von einer Geruchsbelästigung ausgegangen werden muss. Außerdem wurde abgefragt, inwieweit Einwände gegen einen Ausschluss der Tierhaltung im Plangebiet bestehen, da die Stadt Rottenburg am Neckar plant, die Tierhaltung im Dorfgebiet künftig auszuschließen, weil das Umfeld bereits heute dicht bebaut ist. Dieser Konflikt (Geruch, Lärm) soll künftig ausgeräumt sein, genehmigte Bestände genießen Bestandsschutz. Außerdem wurde noch abgefragt, ob die Auffassung geteilt wird, dass der Fortbestand des Betriebs mit der Ausweisung eines MD (Dorfgebiets) gemäß § 5 BauNVO in ausreichender Weise planungsrechtlich gesichert ist.

Zu den Fragen wurde Folgendes mitgeteilt:

- Der Betreiber/Landwirt der Hofstelle Hindenburgstraße 48 bewirtschaftet zwischenzeitlich rund 55 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. An der Hofstelle (H-Str. Nr. 48) werden ca. 30 Legehennen zur Deckung des Eigenbedarfs gehalten. Ansonsten findet an der Hofstelle keine Tierhaltung statt. Die Hofnachfolge ist gesichert und wird innerhalb der Familie geregelt. Zur Sicherung der betrieblichen Weiterentwicklung soll ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude im Außenbereich errichtet werden. Dort sollen künftig neben einem Teil der Maschinen vor allem Heu, Stroh, Getreide und Dünger untergebracht bzw. gelagert werden. Die Hofstelle innerorts soll aber im Wesentlichen wie bisher weiter genutzt werden.
- Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es wichtig, den Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebs sicherzustellen. Derzeit bestehende Tierhaltungen sollten weiterhin möglich sein. Gegen eine Ausweisung des Gebiets als MD und der künftigen Ausschließung von zusätzlichen Tierhaltungen bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.
- Den künftigen Bewohnern des geplanten Gebiets „Im Wiesengrund“ ist im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme zu vermitteln, dass vom benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb zeitweise ortsübliche Geruch-, Staub- oder Lärmemissionen ausgehen können. Diese sind von den künftigen Bewohnern hinzunehmen. Sollten

detailliertere Aussagen zu Lärmemissionen notwendig sein, ist die Abt. 41 Umwelt und Gewerbe des LRA Tübingen zuständig.

- Weitere Hofstellen sind laut den uns vorliegenden Informationen im Gebiet „im Wiesengrund“ gemeldet. Angrenzend zum Gebiet befindet sich in der Wehrgasse 16 der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn H.. In der Wehrgasse 15 müsste sich noch ein alter Schweinestall befinden. Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht jedoch nicht hervor, welcher Umfang an Tierplätzen genehmigt wurde oder ob der Stall noch Bestandskraft hat. Derzeit werden nach unserem Kenntnisstand lediglich Legehennen in kleinem Umfang gehalten, eine Schweinehaltung findet derzeit nicht statt.

Städtebauliches Ziel ist nach wie vor, im Inneren des Geltungsbereichs einige zusätzliche Gebäude (insgesamt 9) im Sinne einer Nachverdichtung entsprechend der Bauabsichten der Grundstückseigentümer unterzubringen. Dies ist auch deshalb zweckmäßig, zumal mit dem Fahrweg „Im Wiesengrund“ und den darin befindlichen Leitungen das Grundgerüst der Erschließung bereits vorhanden ist.

Im Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein „Dorfgebiet“ (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzt. Dieses wird nach Bestimmungen der BauNVO gegliedert. Die Festsetzung des Dorfgebiets dient vor allem der planungsrechtlichen Absicherung des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebs (Ackerbauwirtschaft) unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen, überwiegend aus Wohnhäusern bestehenden Umgebungsnutzung sowie der Sicherung der bestehenden gewerblichen Nutzungen.

Eine Intensivierung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs ist aufgrund der begrenzten Fläche des Betriebes und der baulichen Gegebenheiten nicht anzunehmen. Diesbezüglich wird auch auf das Gebot zur Rücksichtnahme gegenüber den bereits bestehenden Nutzungen im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes hingewiesen.

Der „Zulässigkeitskatalog“ des Dorfgebiets zeigt ein großes Nutzungsspektrum auf und eröffnet auch die Möglichkeit, strukturelle Veränderungen vorzunehmen, falls sich herausstellt, dass Teile der bisherigen Nutzung nicht mehr ausgeübt werden sollen.

Folgende Nutzungsausschlüsse sind festgesetzt:

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Einrichtungen und Anlagen zur Tierhaltung außer solchen, die in einem allgemeinen Wohngebiet als Nebenanlage gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig wären (der Bestandsschutz wird von der Festsetzung nicht berührt).

Ausnahmsweise können Einrichtungen und Anlagen zur Tierhaltung darüber hinaus zugelassen werden, wenn durch Geruchsgutachten nachgewiesen wird, dass durch sie die angrenzende Wohnnutzung nicht unzumutbar belästigt wird.

Die Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Anlagen für **sportliche Nutzungen** sind unzulässig, weil der Planbereich dafür nicht den angemessenen Rahmen bildet. In kurzer Entfernung befinden sich das Sportgelände (500 m) und die neue Mehrzweckhalle (ca. 300 m).

Wegen der geringen Größe des Plangebiets, der sparsamen Verkehrsflächen, der baulichen Umgebung und der städtebaulich problematischen Zuordnung sowie ihres Platzbedarfs sind **Gartenbaubetriebe, Tankstellen** und Vergnügungsstätten wie auch die **Ausnahmen** nach § 5 Abs. 3 BauNVO (**Vergnügungsstätten**) ebenfalls nicht Teil des Bebauungsplans.

Einrichtungen und Anlagen zur Tierhaltung sollen grundsätzlich nicht zulässig sein. Soweit jedoch schon jetzt rechtmäßig Tiere gehalten werden, unterfällt diese Nutzung dem Bestandschutz und wird von den einschränkenden Festsetzungen nicht berührt. Soweit dann Nutzungsänderungen in der Tierhaltung stattfinden sollen, sind sie im Rahmen dessen zulässig, was in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) als Nebennutzung (Nebenanlagen) gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig wäre. Dadurch wird sichergestellt, dass keine zusätzliche Immissionsbelastung entsteht. Nur wenn durch Geruchsgutachten im bauaufsichtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass die umgebende Wohnnutzung nicht unzumutbar belästigt wird, können Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung darüber hinaus ausnahmsweise zugelassen werden. Das Bewertungsverfahren wird durch diese Bauleitplanung nicht vorgegeben; es ist Aufgabe des bauaufsichtlichen Verfahrens zu überprüfen, ob der erforderliche Nachweis ordnungsgemäß geführt wird.

Nur aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit wird die vorherige Teilung in drei „Gebietsarten“ beibehalten:

MD 1 (vorher MI 1)

MD 2 / MD 2* (vorher MI 2 / MI 2*)

MD 3 / MD 3* (vorher WA / WA*)

Die Festsetzung gegliederter Dorfgebiete (MD 2* und MD 3*, vorher MI 2* und WA*) erfolgt lediglich aus Gründen des Hochwasserschutzes (siehe unten 8.2 und 8.6).

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag der Grundflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse sowie der Höhe baulicher Anlagen (max. Trauf- und Firsthöhe in m üNN im ~~WA und WA* sowie MI 2 und MI 2*~~ MD 2 und MD 2* sowie MD 3 und MD 3*) festgesetzt. Im ~~MI 1~~ MD 1 wurde zusätzlich eine Mindest-Traufhöhe festgesetzt, um die Einbindung in die Bestandsbebauung zu optimieren. In den Nutzungsbereichen ~~MI 2* und WA*~~ MD 2* und MD 3* gilt aus Gründen des Hochwasserschutzes eine Mindest-EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe als Rohfußboden) von 435 m üNN; zudem wurden Aufenthaltsräume in den Untergeschossen ausgeschlossen.

Die Grundflächenzahl von 0,6 im Bereich MD 1 (vorher MI 1) wird beibehalten. Die höhere Dichte ist im Bereich der vorhandenen, überwiegend historischen Bestandsbebauung gerechtfertigt. Im Bereich MD 3 und MD 3* (vorher WAWA*) und MD 2 und MD 2* (vorher MI 2 / MI 2*) wird die Grundflächenzahl von 0,4 ebenfalls beibehalten. Die Nachverdichtung im Inneren des Gebiets soll verträglich gestaltet werden und den vorhandenen grünen Charakter bewahren. In den Randbereichen im Osten und Süden wird die Dichte der angrenzenden Baugebiete übernommen, zudem wird dadurch auch die in der Hochwassergefahrenkarte dargestellte Überschwemmungsfläche für das hundertjährige Hochwasserereignis mit berücksichtigt.

Die Grundflächenzahl kann entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO um bis zu 50 von Hundert überschritten werden. Nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird ergänzend festgesetzt, dass Garagen, Carports, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche nur zur Hälfte auf die Grundflächenzahl angerechnet werden, wenn ihre Dächer begrünt bzw. sie mit einer bewuchsfähigen Erdüberdeckung ausgeführt werden. Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen werden nicht angerechnet, wenn sie versickerungsfähig mit einer Versickerungsleistung von 270 l/s x ha hergestellt werden.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung von minimalen und oder maximalen Trauf- und Firsthöhen in m üNN festgesetzt. Die Traufhöhe wird als Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Oberkante Dachhaut gemessen. Bei (versetzten) Pultdächern entspricht die Firsthöhe der oberen Traufe der (höheren) Dachfläche. Zur Erläuterung sind den textlichen Festsetzungen Systemskizzen beigefügt. Im Nutzungsbereich ~~MI 1~~ MD 1 ist eine Mindesttraufhöhe von 441 m üNN festgesetzt, um zu erreichen, dass sich neue Gebäude in das gewachsene Umfeld einfügen, das sich u.a. durch eine höhere Traufhöhe auszeichnet.

Die Festsetzung einer Obergrenze für die Zahl der Vollgeschosse soll die bauliche Ausnutzung der Grundstücke zusätzlich auf das in der Umgebung vorhandene Maß eingrenzen helfen, gleichzeitig aber die erforderlichen Spielräume bei der Grundstücksnutzung sichern.

Mit dieser Konzeption soll eine den dörflichen Strukturen angemessene Grundstücksnutzung erreicht werden. Die Überbaumöglichkeiten auf dem Grundstück werden erhöht, wenn die vorgesehenen klimaschützenden Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Garage mit einem flachen oder flachgeneigten begrünten Dach wird nur zur Hälfte auf die Grundflächenzahl an gerechnet).

8.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, höchstzulässige Zahl von Wohnungen im ~~WAAA*~~ MD 3/MD 3*

Die Bauweise ist durch Planeintrag im ~~MI 2, MI 2*, WA und WA*~~ MD 2, MD 2*, MD 3 und MD 3* als offene und im ~~MI 4~~ MD 1 als abweichende Bauweise festgesetzt. Bei abweichender Bauweise darf innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen einseitig an eine Grenze angebaut werden. Mit der abweichenden Bauweise soll sichergestellt werden, dass im Fall eines Gebäudeabbruchs im Nutzungsbereich ~~MI 4~~ MD 1 innerhalb der gewachsenen Struktur wieder vergleichbar gebaut werden kann. Um die Belüftung und Belichtung zu sichern, wurde der Grenzanbau auf eine Grenze beschränkt, obwohl bei einigen Grundstücken (z.B. Betzengasse 3, 7 oder 15) derzeit praktisch an zwei Grundstücksgrenzen angebaut ist.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen geregelt, die ein hohes Maß an Flexibilität bei der Unterbringung von Einzel- und Doppelhäusern zulassen.

Im ~~WAAA*~~ MD 3/MD 3* ist die höchstzulässige Zahl von Wohnungen beschränkt: je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist eine Wohnung auf dem Grundstück zulässig. Die zulässige Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück ist durch Auf- bzw. Abrundung auf ganze Zahlen zu ermitteln. Damit sollen eine unangemessene Verdichtung und die damit verbundenen Auswirkungen (Stellplatzbedarf) vermieden werden; die neuen Gebäude sollen sich in die vorhandene Struktur am Fahrweg „Im Wiesengrund“ (Gebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen) einfügen. Auf den beiden größeren Grundstücken ermöglichen die Festsetzungen bis zu drei Wohneinheiten.

Die Festsetzungen und deren Begründung zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Wohneinheitenbeschränkung für den Innenbereich, sind auch für die geänderte Art der baulichen Nutzung aus städtebaulicher Sicht tragfähig und zweckmäßig.

8.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Garagen müssen an ihrer Zufahrtsseite einen Abstand von mindestens 5 m, andere Nebenanlagen und Carports (**überdachter Stellplatz, allseits offen**) von mindestens 1 m zur öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen. Damit soll ein Stauraum vor den Einrichtungen gesichert werden. Vor Garagen entsteht ein zusätzlicher Stellplatz. Öffnende Türen und Tore schwingen nicht in die knapp bemessenen Verkehrsflächen hinein.

Mit den Festsetzungen soll eine geordnete, aber trotzdem flexible und an den Wünschen der Bauherren orientierte Grundstücksnutzung erreicht werden. Der Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze in den gekennzeichneten Flächen für den Hochwasserschutz soll verhindern, dass dort weiterer Rückstauraum entzogen wird oder Sachschäden im Hochwasserfall entstehen.

8.5 Verkehrsflächen, Leitungsrecht

Die für die Erschließung erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Die dargestellte Gestaltung ist unverbindlich; es sollen Mischverkehrsflächen hergestellt werden. Die Verkehrsflächen sind bedarfsorientiert auf das erforderliche Maß begrenzt.

Das in der Planzeichnung an der östlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 113 festgesetzte Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar mit einer Breite von 2,50 Meter dient der Führung und Unterhaltung des Regenwasserkanals in Richtung Graben. Deshalb dürfen dort auch keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

8.6 Hochwasserschutz

Nach der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg vom 08.12.2010 liegen Teile des Geltungsbereichs im möglichen Überflutungsbereich bei einem hundertjährigen Hochwasser. Im Zuge des Planungsverfahrens wurde von Anliegern darauf hingewiesen, dass Überschwemmungen nicht vom Wassergraben, sondern von aus Richtung des Friedhofs anströmendem Oberflächenwasser ausgelöst werden.

In den Bebauungsplan wird eine Reihe von Festsetzungen aufgenommen, die der Gefahrenabwehr und damit der Vermeidung insbesondere von Sachschäden dienen:

- Untergeschosse im Plangebiet sind mit Abdichtungen nach DIN 18195 oder als „Weiße Wanne“ auszubilden.
- Entwässerungsleitungen sind mit Rückstaudoppelschlüssen auszustatten.
- Hausdrainagen dürfen nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.
- In den Untergeschossen von vorhandenen oder neu zu errichtenden Gebäuden in den Nutzungsbereichen ~~WA* und MI 2*~~ MD 2* und MD 3* dürfen aus Gründen des Hochwasserschutzes keine Aufenthaltsräume untergebracht werden.
- Die Mindest-EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe als Rohfußboden) beträgt in ~~WA* und MI 2*~~ MD 2* und MD 3* mindestens 435 m üNN.
- Außenabgänge sind auf mindestens 435 m üNN zu erhöhen.
- Zulässige Heizöl- und Gastankanlagen sind so zu sichern, dass ein Aufschwimmen, eine Lageveränderung oder ein sonstiger Schaden an der Tankanlage nicht eintreten kann. Tankanlagen sind mit 1,3-facher Sicherheit gegen Auftrieb zu sichern. Die Auftriebssicherheit ist nachzuweisen.
- Geländeänderungen, insbesondere Aufschüttungen sind in den Nutzungsbereichen ~~WA* und MI 2*~~ MD 2* und MD 3* unzulässig.
- Als Ersatz für die geplante Überbauung im Nutzungsbereich ~~WA*~~ MD 3* ist eine Retentionsfläche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans auf dem Grundstück Flst.Nr. 1605, Markung Seebronn mit einem Retentionsvolumen von mindestens 500 m³ herzustellen.

8.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung (z.B. zur Gestaltung von Stellplätzen), zum Boden- und Grundwasserschutz (z.B. Umgang mit Boden, Lagerung von Heizöl, Ausschluss bestimmter Materialien bei der Dacheindeckung) sowie zur Dachbegrünung getroffen.

Daneben wurden in den Bebauungsplan Festsetzungen übernommen, die sich u.a. aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung ergeben haben. Es handelt sich dabei um die Verwendung insektenschonender Leuchtmittel bei der Beleuchtung im Baugebiet, der Anbringung von Ruhequartieren und Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel an geeigneten Bäumen und Gebäuden sowie der Beschränkung der Baufeldbereinigung auf den Zeitraum Winter, um Vögel und Fledermäuse nicht zu gefährden.

Die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch diese Festsetzungen soweit wie möglich minimiert. Außerdem soll der lokale Klimaschutz (Dachbegrünung) unterstützt werden. Begrünte Dächer speichern Feuchtigkeit und geben diese langsam an die Umgebung ab und mildern dadurch die Auswirkungen hoher Temperaturen ab.

8.8 Klimaschützende Maßnahmen an Gebäuden

In den Nutzungsbereichen ~~WA und WA*~~ MD 3 und MD 3* können geneigte Dächer mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Fotovoltaik- und/oder thermische Anlagen) ausgeführt werden.

Im Geltungsbereich der Dorfbildsatzung sind aus städtebaulichen Gründen (z.B. zur Erhaltung des Ortsbilds und der gewachsenen Dachlandschaft) Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie auf Dächern, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, ausgeschlossen. Im Neubaubereich ~~WAAAA*~~ MD 3/MD 3* sollen diese zulässig sein, um den globalen Klimaschutz durch Nutzung der Sonnenenergie zu unterstützen. Sonnenenergienutzung hilft Energie einzusparen, für deren Erzeugung Rohstoffe verbraucht werden müssen. Dieser Rohstoffverbrauch kann das Klima (z.B. durch Kohlendioxid bei Verbrennung) belasten. Die Vorschrift stellt auch eine Verbindung zum Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich

(Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz-EEWärmeG) her, nachdem bei der Wärmeversorgung von Gebäuden bestimmte Anteile über regenerative Energien (z.B. thermische Nutzung der Sonnenenergie) bereit zu stellen sind.

8.9 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Pro Baugrundstück im ~~WAAAA*~~ MD 3/MD 3* ist ein einheimischer Obst- oder Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; zu erhaltende oder erhaltene Bäume werden angerechnet. Diese Anpflanzungen sollen nach Pflanzliste durchgeführt werden. Damit soll eine Mindestdurchgrünung erreicht werden, um das Baugebiet in die dörfliche Umgebung einzubinden.

8.10 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind von den Grundstückseigentümern vorzunehmende Anpflanzungen dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch entsprechende Neupflanzungen oder mit Sorten aus der Pflanzliste zu ersetzen. Damit soll gewährleistet werden, dass der durch den Bebauungsplan angestrebte Zustand nicht verschlechtert wird.

8.11 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers

Soweit der zeichnerische Teil keine weitergehenden Festsetzungen enthält und soweit erforderlich, sind an den Verkehrsflächen angrenzende Grundstücke bis zu einer horizontalen Entfernung von 1 m von der Straßenbegrenzungslinie als Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB festgesetzt. Sie können für Geländeanpassungen zwischen Straße und Baugrundstück bis zu einem Höhenunterschied von 0,50 m in Anspruch genommen werden. Die Festsetzung schließt die Herstellung unterirdischer Stützbauwerke ein. Sie setzt die Erschließungsplanung um und zeigt durch die in den zeichnerischen Festsetzungen erkennbaren Böschungsflächen den Umfang der Einbeziehung privater Grundstücksflächen für die Herstellung der Straßen.

9. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise

Verschiedene Behörden haben um die Übernahme von Hinweisen gebeten.

Nachrichtlich übernommen wird

- die Rechtsverordnung des Landratsamts Tübingen vom 22.01.1992 für das Wasserschutzgebiet "Bronnbachquelle", Schutzzone III B, der Stadt Rottenburg am Neckar

- die Flächenausbreitung Hochwasser (Hochwasserlinie) HQ 100 nach Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg vom 08.12.2010
- der Geltungsbereich der Dorfbildsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar vom 29.03.1985.

10. Örtliche Bauvorschriften

Die für den Geltungsbereich rechtsverbindliche "Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen in den Rottenburger Stadtteilen" vom 29.03.1985 tritt mit dem Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften für die Nutzungsbereiche ~~WA und WA*~~ MD 3 und MD 3* außer Kraft, in den anderen Nutzungsbereichen behält sie ihre Gültigkeit.

Mit den Örtlichen Vorschriften zur Gestaltung in den Nutzungsbereichen ~~WA und WA*~~ MD 3 und MD 3* soll das vom Baubestand in der unmittelbaren Umgebung geprägte Erscheinungsbild des Plangebiets weiter entwickelt werden. Insbesondere mit den Festsetzungen zum Klimaschutz in Verbindung mit den Örtlichen Bauvorschriften zur Dachgestaltung der Gebäude soll den zeitgemäßen Anforderungen an den Energiestandard der Gebäude und der Minimierung des CO₂-Ausstoßes Rechnung getragen werden.

Es werden zudem Vorschriften erlassen zu:

- Werbeanlagen,
- Einfriedigungen sowie
- Freileitungen.

10.1 Anlagen für das Niederschlagswasser

Zur Rückhaltung und Pufferung des auf den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswassers wird die Einrichtung von Zisternen mit einem Rückhaltevermögen in Abhängigkeit von der Größe der anzuschließenden Dachflächen auf jedem Baugrundstück gefordert. Damit sollen Niederschlagsspitzen abgepuffert werden. Das zurückgehaltene Niederschlagswasser kann als Brauchwasser im Haus oder auf dem Grundstück verwendet werden.

Werden die Baugrundstücke im Trennsystem entwässert, sind die Überläufe der Zisternen an den Regenwasserkanal anzuschließen.

11. Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Es wird ein amtliches Bodenordnungsverfahren zur Schaffung der Baugrundstücke durchgeführt.

12. Flächenbilanz

Geltungsbereich	2,31 ha	100 %
WA, WA* MD 3, MD 3*	0,94 ha	41 %
MI 1, MI 2, MI 2* MD 1, MD 2, MD 2*	1,22 ha	52 %
Verkehrsfläche bes. Zweckbest.	0,11 ha	5 %
Grünfläche, Wassergraben	0,04 ha	2 %

13. Planungs- und Erschließungskosten

~~Die Kostenübernahme wird im Rahmen von Kostenersatzungsverträgen mit den Grundstückseigentümern geregelt.~~

Folgende Kosten sind nach Kostenschätzung des Tiefbauamtes der Stadt Rottenburg am Neckar vom 14.11.2011 (bestätigt 5/2016) bzw. nach Kostenschätzung des Stadtplanungsamtes vom 01.03.2012 / 24.05.2016 zu erwarten:

Straßenbau mit Straßenbeleuchtung	266.500 EUR
Kanalisation	150.000 EUR
Wasserleitung	13.800 EUR
Städtebauliche Planung	22.000 EUR
Bauleitplanung wird veraltungsintern erstellt (entspricht Honorar nach HOAI 2013)	18.300 EUR
Schalltechnische Untersuchung	ca. 2.000 EUR
Artenschutzrechtlicher Ausgleich (bereits umgesetzt)	1.000 EUR

13. Folgekosten

Die Folgekosten für Straßenunterhaltung, Straßenbeleuchtung, Kanalnetzunterhaltung, Grünflächenpflege, Markierung/Beschilderung und Winterdienst belaufen sich nach der Schätzung des Tiefbauamtes der Stadt Rottenburg am Neckar Stand 05/2016 auf ca. 4.000 EUR pro Jahr.

Rottenburg am Neckar, den 24.05.2016

Kirsten Hellstern
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt

Anlage 1: Skizze Gestaltungsvorschlag



(Stand 09.02.2010)

Anlage 2:
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

(getrennt beigelegt)